

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen Sicherheit und Umwelt**

### **1. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionsschäden, Brandschutz**

1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Arbeiten einschlägig sind. Der Auftragnehmer hat sich bei den zuständigen Fachkräften des Auftraggebers für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit dem zuständigen Objektleiter des Auftraggebers abzustimmen. Die jeweiligen Fachkräfte sowie den zuständigen Objektleiter wird der Auftraggeber – soweit nicht im Rahmen der Auftragserteilung oder anderweitig geschehen – dem Auftragnehmer auf Nachfrage benennen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie energie-, sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.

Der Auftragnehmer hat einen Koordinator zu benennen, der für den Auftraggeber zuständiger Ansprechpartner des Auftragnehmers in allen Sicherheits- und Umweltbelangen ist und sich vor Tätigkeitsbeginn einer Sicherheitseinweisung durch den Auftraggeber zu unterziehen hat. Brandschutztechnische Forderungen sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten) des Auftraggebers durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom Auftragnehmer eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Zweifelsfragen hinsichtlich der Beachtung des Brandschutzes hat der Auftragnehmer mit der zuständigen Feuerwehr zu klären.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind der Auftraggeber und sonst zuständige Stellen zu verständigen.

## **2. Arbeiten im Werksbereich des Auftraggebers**

2.1 Arbeiten, die im Werksbereich des Auftraggebers auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

2.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen Auftraggeber rechtzeitig abzustimmen.

2.3 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er den Auftraggeber sofort zu unterrichten.

2.4 Der Auftragnehmer hat dem zuständigen Auftraggeber eine List mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neusten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der Auftragnehmer nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom Auftragnehmer eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich des Auftraggebers verwehrt werden. Den Grund hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer unaufgefordert mitzuteilen.

2.5 Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen des Auftraggebers zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den im Betrieb des Auftraggebers üblichen sowie im Einzelfall angezeigten Kontrollverfahren unterwerfen.

2.6 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass Tätigkeiten mit besonderen Gefahren durch einen Aufsichtsführenden überwacht werden, welcher die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen sicherstellt. Der Name des Aufsichtsführenden ist dem Auftraggeber mitzuteilen. Ergänzend gelten die Technischen Ausführungsvorschriften (TAV) des Auftraggebers.

## **3. Energieeffizienz**

Entdeckt der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten Möglichkeiten zu Einsparung von Energie bzw. Erhöhung der Energieeffizienz, so soll er dies dem Ansprechpartner des Auftraggebers mitteilen.

Stand: 03.09.2020